



S.V. Germania Schale 63 -Nutzungsordnung für das Sportheim des S.V. Germania Schale- (Stand: 04.11.2015)



Grundsätzliches

Für das Vereinsheim und die dazugehörigen Außenanlagen des S.V. Germania Schale 63 gilt folgende Nutzungsordnung, die von allen Vereinsmitgliedern, Besuchern und Gästen unbedingt zu beachten ist. Die Ordnung für Vereinsheim und Gelände ist für Mitglieder und Gäste verbindlich.

Das Sportheim des S.V. Germania Schale 63 e. V. dient in erster Linie Nutzungen, welche dem satzungsgemäßen Auftrag des Vereins und seiner Abteilungen entsprechen.

Nutzung und Nutzungsüberlassung werden durch die nachfolgende Nutzungsordnung und ggf. durch einen zusätzlichen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.

Diese Nutzungsordnung unterscheidet zwischen „Nutzer“ und „Mieter“. Ein Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, dem das Sportheim zur Nutzung überlassen ist. Ein Mieter im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jeder, mit dem für die Nutzung zusätzlich noch ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Die folgende Nutzungsordnung gilt demnach für Nutzer und Mieter gleichermaßen; für Mieter gelten zusätzlich die Regelungen des Mietvertrags.

Alle Nutzer des Sportheims sind verpflichtet, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich zu halten. Daneben hat jeder Nutzer das Maß an Sorgfalt aufzubringen, wie er es auch in eigenen Angelegenheiten anwenden würde und wie es einem dem Allgemeinwohl angemessenem Umgang entspricht.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Sportheim darf, außer bei Nutzungen durch den S.V. Germania Schale, nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden.

Es dient folgenden Nutzungszwecken:

- Vorrangig Vereinsveranstaltungen des Sportvereins bzw. seiner Abteilungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb.
- Zudem aber auch zur Anmietung für private Veranstaltungen von Mitgliedern.

§ 2 Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsordnung sind in erster Linie der Vorstand, die Übungsleiter und die Betreuer.

Bei privaten Anmietungen ist der Verantwortliche gemäß Mietvereinbarung für die Einhaltung der Nutzungsordnung zuständig.

§ 3 Reinhaltung und Ordnung

Alle Vereinsmitglieder und Gäste sind für die Sauberkeit im Sportheim und der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im ganz besonderem für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

- Beim Betreten der Räume ist zu kontrollieren, ob alles in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Schäden an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen sind dem Abteilungsleiter Sportstätten zu melden.
- Nach 22:00 Uhr ist insbesondere im Außenbereich für Ruhe zu sorgen, Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Die Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist einzuhalten.
- Das Betreten des Vereinsheims mit Fußballschuhen ist verboten.
- Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden ist verboten.
- Die Wände dürfen nicht beschriftet werden.
- Gläser und Geschirr sowie die Tische sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Müll und Leergut ist zu entsorgen.
- Tische und Stühle müssen wieder an den dafür vorgesehenen Platz gestellt werden.
- Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- Bei normalem Spiel- oder Übungsbetrieb sind die Trainer/Übungsleiter dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim ordnungsgemäß und sauber verlassen wird.
- Die Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Beim Verlassen der Räumlichkeit ist auf das Abschalten der Lichtquellen zu achten. Die Heizkörper sind auf das notwendige Maß zurückzudrehen.
- Das Rauchen ist im Vereinsheim untersagt.
- Zigarettenkippen sind in die dafür aufgestellten Behälter im Außenbereich zu entsorgen.
- Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- Fahrräder sind im Eingangsbereich abzustellen.
- Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 4 Haftung

Mieter und Nutzer haften für alle Schäden am Sportheim die sie selbst, von ihnen beauftragte Dritte und/oder ihre Gäste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht haben, unabhängig davon, ob dieser Schaden schuldhaft oder lediglich fahrlässig verursacht wurde.

§ 5 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung kann die Weiterbenutzung des Sportheims und der Sportanlage sofort vom Vorstand untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressanspruch gelten gemacht werden kann.



§ 5 Schlüssel

Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Betreuer können einen Schlüssel für das Sportheim erhalten. Für die Ausgabe der Schlüssel ist der Abteilungsleiter Sportstätten verantwortlich. Die Schlüssel werden mit Empfangsbestätigung ausgehändigt. Es ist eine Kautionshöhe von 10 Euro zu hinterlegen.

Der/die Empfänger/in von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Abteilungsleiter Sportstätten unverzüglich anzuzeigen.

Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des/der empfangsberechtigten Schlüsselinhabers/in untersagt.

Bei Ausscheiden aus der Vereinstätigkeit sind alle erhaltenen Schlüssel an den Abteilungsleiter Sportstätten zurückzugeben.

Die Rückgabe wird bestätigt. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit des Gebäudes dem/der Schlüsselinhaber/in in Rechnung gestellt.

§ 6 Anmietung

Vereinsmitglieder ab 18 Jahre können für private Veranstaltungen das Vereinsheim und die dazugehörigen Außenanlagen gegen Entgelt anmieten.

Die Vermietung des Sportheims erfolgt über den Abteilungsleiter Sportstätten.

Eine vorherige Besichtigung ist nach Absprache möglich.

Es ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Mietvertrag (Anlage 1).

Es wird eine pauschale Mietgebühr in Höhe von 50 € pro Tag erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung am 04.11.2015 die nachfolgende Nutzungsordnung beschlossen. Die Nutzungsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden. Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Nutzungsordnungen.

Anlagen

1. Mietvertrag Sportplatz
2. Schlüssel-Empfangsbestätigung



SV Germania Schale 63 e.V.



Nutzungsvereinbarung Sportheim S.V. Germania Schale 63 e.V.

Zwischen dem S.V. Germania Schale 63 e.V., vertreten durch den Abteilungsleiter Sportstätten (im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

.....(im Folgenden „Mieter“ genannt).

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Vermieter vermietet das Sportheim am vonUhr bisUhr am
2. Die Benutzung kostet Euro einschließlich aller Nebenkosten.
Der Betrag ist im Voraus zuzahlen, spätestens bei Übergabe des Schlüssels.
3. Der Mieter hat eine Kautions von 100,00 Euro mit Übergabe des Mietpreises an den Vermieter zu zahlen. Die Kautions wird unverzinslich an den Mieter zurückgezahlt, sofern keine Beanstandungen durch den Vermieter bestehen. Die Kautions wird im Schadensfall verrechnet oder kann zur Schadenregulierung mit herangezogen werden. Die Kautions kann auch einbehalten werden, wenn eine ordnungsgemäße Reinigung zum Übergabezeitpunkt (=12Uhr) nicht erfolgt ist.
4. Der Mieter erhält einen Schlüssel des Sportheims ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten die mit der Wiederbeschaffung des Schlüssels oder ggf. dem Austausch eines oder mehrerer Schlösser (Schlüsselanlage) entstehen, vollständig zu bezahlen. Des Weiteren wird dem Mieter untersagt, einen oder mehrere Nachschlüssel anzufertigen.
5. Der Mieter verpflichtet sich
 - für Schäden die während des Mietzeitraums im und am Sportheim, dem Inventar sowie dem umliegenden Gelände entstehen, vollständig zu haften und zu bezahlen,
 - den während des Mietzeitraums entstandenen Müll im und ums Sportheim auf eigene Kosten vollständig zu entsorgen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass nur auf den befestigten Flächen geparkt wird,
 - das Sportheim einschl. Toilettenanlagen, sämtliche Nebenräume, das Inventar und das Außengelände zu reinigen und gesäubert und ordentlich am Ende des Mietzeitraums an den Vermieter zu übergeben.



6. Das Anbringen von Dekorationsmaterial, Postern o.ä. mittels Klebeband, Nägeln, Reiszwecken o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Nach vorheriger Absprache ist Dekorationsmaterial o.ä. nur dann erlaubt, wenn dieses rückstandsfrei ohne Beschädigung der Wände, Decken, des Mobiliars etc. angebracht bzw. entfernt wird. Für Beschädigungen haftet der Mieter.
7. Es besteht Rauchverbot im Sportheim.
8. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensgegenstände (z.B. Getränke, Musikanlage o.ä.) des Mieters, die während des Mietzeitraums ganz oder teilweise durch Verlust, Diebstahl oder einem sonstigen schädigenden Ereignisses ganz oder teilweise zerstört, unbrauchbar oder sonst wie abhandenkommen.
9. Auf die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (Einhaltung der Nachtruhe von 22.00 - 6.00 Uhr) wird hingewiesen. Nach 22.00 Uhr sind jegliche Betätigungen, wie lautes Abspielen von Musik o.ä. verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Sollten Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen bei der zuständigen Polizeidirektion vorgetragen werden und sich diese als begründet erweisen, kann die Veranstaltung umgehend beendet werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich.
10. Der Mieter trägt in dem unter Punkt 1 genannten Zeitraum die Verantwortung für eventuell anstehende GEMA-Gebühren zwecks Musik-/ Videoaufführungen aller Art.
11. Der Mieter bestätigt ausdrücklich mit seiner Unterschrift, dass eine aktuelle und gültige Privathaftpflichtversicherung von ihm vorhanden ist.
12. Handtücher, Geschirrtücher, Reinigungsmittel und Toilettenpapier werden seitens des Vereins nicht zur Verfügung gestellt und sind somit selbst mitzubringen.
13. Salvatorische Klausel:
Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, ist nicht der gesamte Vertrag unwirksam, sondern nur der Teil, der rechtsunwirksam ist. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Datum:.....

Burkhard Lah
(Abteilungsleiter Sportstätten S.V. Germania Schale)

.....
Mieter



Quittungsvermerke:

1. Mietpreis: Miete dankend erhalten am.....um.....
.....
(Unterschrift Vermieter)
2. Schlüssel: Schlüssel erhalten am.....um.....
.....
(Unterschrift Mieter)
3. Schlüssel zurück am.....um.....:
.....
(Unterschrift Vermieter)
4. Kautions: Kautions erhalten am.....um.....
.....
(Unterschrift Vermieter)
5. Kautions zurück am.....um.....:
.....
(Unterschrift Mieter)



Schlüssel-Empfangsbestätigung

Hiermit bestätigt der Empfänger den Erhalt des folgenden Schlüssels:

Empfänger: _____

Gebäude: Umkleidegebäude Sportplatz

Schlüssel: _____

Abteilungsleiter Sportstätten: Burkhard Lah

Zur Beachtung:

1. Schlüsselverwahrung

- 1.1. Der/die Empfänger/in von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Schlüsselwart unverzüglich anzuzeigen.
- 1.2. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist insbesondere im Interesse des/der empfangsberechtigten Schlüsselinhabers/in untersagt.

2. Schlüsselrückgabe

- 2.1. Bei Ausscheiden aus der Vereinstätigkeit sind alle erhaltenen Schlüssel an den Schlüsselwart zurückzugeben. Die Rückgabe wird bestätigt. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit des Gebäudes dem/der Schlüsselinhaber/in in Rechnung gestellt.

Empfangsbestätigung:

_____ Datum _____ Unterschrift des Empfängers

Bei Rückgabe des Schlüssels:

_____ Datum _____ Unterschrift des Abteilungsleiters Sportstätten